

BEGRIFFLICHKEITEN

Ortschaftsverfassung

- Grundvoraussetzung für die Bildung eines **Ortschaftsrates** als Interessenvertretung der Ortseinwohner, soweit sich diese auf die Ortschaft beziehen
- Regelt Rechte und Pflichten des **Ortschaftsrates**.

Unechte Teilortswahl

- Grundvoraussetzung für eine Mindestanzahl von Einwohnern des Ortes als Mitglieder des **Gemeinderates**.
- Zusatzregelung Wahl/ Zusammensetzung des **Gemeinderates**.
- Wird im Folgevortrag ausführlich dargestellt.

Die Ortschaftsverfassung

- Einführung durch Hauptsatzung aufgrund einer Eingliederungsvereinbarung auf unbestimmte Zeit
- Abschaffung daher gem. § 73 Abs. 3 Gemeindeordnung durch den Gemeinderat **nur mit Zustimmung des Ortschaftsrates** (anders als bei der unechten Teilortswahl)

Folgen der Einführung, § 68 Gemeindeordnung

- Bildung von Ortschaftsräten
- Bestellung eines Ortsvorstehers
- Möglichkeit der Einrichtung einer örtlichen Verwaltung

Grundgedanken der Ortschaftsverfassung

- Sichert der Ortschaft eine Mitbeteiligung an der politischen Willensbildung
- Ermöglicht eine ortschaftsnahe Verwaltung

Ziel: starke Einbeziehung der Ortsteile

Der Ortschaftsrat – Rechte und Pflichten

- Pflicht zur Beratung der örtlichen Verwaltung
- **Anhörungsrecht**
in allen wichtigen Angelegenheiten, welche die Ortschaft betreffen
- **Vorschlagsrecht**
in allen Angelegenheiten, welche die Ortschaft betreffen
- **Entscheidungsrecht**
in vom Gemeinderat durch Hauptsatzung übertragenen Angelegenheiten, welche die Ortschaft betreffen
- **Informationsrecht**
des Ortschaftsrates